

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasser-  
beseitigung in der Gemeinde Sponholz für die Ortsteile Warlin und Rühlow**

**( Beitragssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung
- § 5 Weitere Beitragspflichten
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt II**

- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **Beitragssatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) geänd. durch Art. 2 § 1 Erstes KAG –ÄndG v. 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2) und in Verbindung mit der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Sponholz für die Ortsteile Warlin und Rühlow hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am *19.08.2007* folgende Satzung beschlossen.

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, den Aus und Umbau, die durch die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, werden Beiträge nach Maßgabe der Satzung erhoben.

#### **§ 2 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Sponholz erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch die Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung
  - a) von Hauptsammlern, Druckrohrleitung und Hebeanlagen
  - b) von Straßenkanälen
  - c) von Pumpwerken
  - d) von jeweiligen Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht)
  - e) Regenrückhaltebecken
- (3) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wenn der Leistende nicht anderes vorschreibt.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an einem Hauptentwässerungskanal oder Nebentwässerungskanal der Regenwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen

- b) bzw. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Regenentwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne

#### **§ 4 Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Regenwasserbeseitigung wird nach der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche ermittelt. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird durch Vervielfältigung der nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ermittelt:

Es gilt:

- 1. soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl
- 2. soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gilt folgender Wert
  - a) bei reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,3
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, für die darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen ( § 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und eine im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, wird zusätzlich die Grundfläche der baulich oder gewerblich genutzten Baulichkeit berücksichtigt.

- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ( § 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) 50 % der Grundstücksfläche
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ( § 35 BauGB), die Grundfläche der an die Anlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße
- (3) Die Gebietsordnung richtet sich für die Grundstücke:
- a) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen ( § 34 BauGB) nach der durchschnittlichen vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung wenn sie im Außenbereich liegen ( § 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung

### **§ 5 Weitere Beitragspflichten**

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes und ist für die zusätzliche Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegt die zugehende Fläche der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 4.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
  - a) für die Grundstücksfläche erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
  - b) Grundflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt wurden.
- (3) Übersteigt im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht die vorhandene Zahl der Vollgeschosse die im B-Plan festgesetzte Zahl bzw. die sich durch Umrechnung ergebene Zahl, sind die darüber hinausreichenden Geschosse ebenfalls der Beitragsberechnung zugrunde zulegen.

### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Regenwasserkanal beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der gemäß § 4 ermittelten zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, sowie § 3 Abs. 2  
  
14,82 €/m<sup>2</sup> ( 29,58 DM/m<sup>2</sup>).
- (2) Der Anschlussbeitrag wird auf volle 0,05 € abgerundet.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

Beitragspflicht ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Zum Beitragspflichtigen kann auch der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Fertigstellung und deren Bekanntgabe des Hauptentwässerungskanals oder der Herstellung der sonstigen beitragsfähigen öffentlichen Entwässerungsanlage.

Die Gemeinde Sponholz stellt durch die Bekanntmachung den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, soweit diese Teile benutzbar sind. Für Absatz 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde Sponholz nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gilt auch für die Vorausleistungen.

## Abschnitt II

### § 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und deren Vertreter haben beim Amt Neverin jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Anschlussbeitrag) erforderlich ist.
- (2) Das Amt Neverin ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben zum ermöglichen Umfang Hilfe zu leisten.

### § 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Neverin sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige jede Veränderung unverzüglich dem Amt Neverin schriftlich anzuzeigen.  
Dieses Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach den Festlegungen des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V s. 146) (GS Meckl. Vorp. Gl. Nr. 6140-2) Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen § 8 und §§ 10 bis 12 dieser Satzung.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.06.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2002 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am ~~10.01.08~~ <sup>10.01.08</sup> der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz angezeigt.

Sponholz , den

  
R. Sefult  
Bürgermeister



**Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz, diese öffentlich bekanntzumachen.